

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

- Alle Beratungen, sonstige Dienstleistungen, Vertragsabschlüsse und rechtsgeschäftliche Erklärungen sowie Angebote und Kaufgeschäfte der **Inreiter Components GmbH** (im Folgenden kurz „**Verkäufer**“) gegenüber natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden kurz „**Kunde**“) unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „**AGB**“). Dies gilt auch für künftige Verträge mit Kunden, selbst wenn bei Abschluss der künftigen Verträge nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird.
- Sämtliche Geschäftsbeziehungen unter Zugrundelegung dieser AGB erfolgen ausschließlich mit Unternehmen iSd UGB. Auf Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern iSd KSchG finden diese AGB ausdrücklich keine Anwendung.
- Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB. Die aktuelle Fassung der AGB ist auf der Homepage (http://www.inreiter.at/AGB_B2B.pdf) abrufbar und wurde dem Kunden vor Vertragsabschluss übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt.
- Diesen AGB entgegenstehende oder widersprechende AGB des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden selbst bei deren Kenntnis durch den Verkäufer nicht Vertragsinhalt. AGB des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen der gegenständlichen AGB werden nur dann gültig vereinbart, wenn der Verkäufer deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkennt.

2. Angebot / Vertragsabschluss

- Jegliche Angaben, Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, (technische) Daten, Maße, Werkstoffe und Gewichtsangaben sind ausschließlich ungefähre Annäherungswerte, unabhängig davon, in welchem Medium (Homepage, Prospekte, Preislisten, Anzeigen oder Messständen udgl.) diese veröffentlicht wurden. Ausgenommen davon sind lediglich jene Angaben, die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers als verbindlich angeführt sind.
- Die vom Verkäufer veröffentlichten Preislisten, Angebote und die kostenlosen Kostenvorschläge sind unverbindlich.
- Die Anwendbarkeit des § 1170 a Abs 2 ABGB wird ausgeschlossen. Den Verkäufer trifft daher auch bei einer unvermeidlichen, beträchtlichen Überschreitung der veranschlagten Kosten keine Warnpflicht. Die Mehrleistungen sind entsprechend den Einzelpreisen des Kostenvorschlages oder den üblichen Preisen vom Kunden zu vergüten.
- Zusagen, Zusicherungen und Garantien des Verkäufers oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber dem Kunden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich.
- Basis für die Angebotslegung sind die technischen Unterlagen (Technische Zeichnungen, 3D-Modelle bzw. vom Kunden schriftlich bekanntzugebende Werkstoffe, Maße und Gewichtsangaben), die vom Kunden bereitzustellen sind. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer spezielle Rechtsvorschriften und besondere tatsächliche Gegebenheiten am Ort der Verwendung sowie die geplante Verwendung der vom Verkäufer zu liefernden Ware, die bei Ausführung der Leistungserbringung des Verkäufers zu berücksichtigen sind, sowie behördliche Auflagen und behördlich vorgeschriebene Änderungen, vor Auftragserteilung schriftlich bekannt zu geben. Der Kunde hält den Verkäufer für sämtliche entstehende oder entstandene Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtungen – auch gegenüber geltend gemachten Ansprüchen Dritter – sowie hinsichtlich der auf Grund besonderer Vorschriften entstandenen Mehrkosten vollständig schad- und klaglos. In diesem Umfang verliert der Kunde sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer.
- Die Annahme des Angebotes des Verkäufers durch den Kunden stellt das verbindliche Kaufanbot des Kunden an den Verkäufer dar. An dieses Kaufanbot ist der Kunde 4 Wochen gebunden.
- Der Verkäufer ist berechtigt das Kaufanbot des Kunden anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn das Angebot des Kunden vom Verkäufer schriftlich mit Auftragsbestätigung oder (bei Abwicklung ohne Auftragsbestätigung) per E-Mail angenommen wird. Sofern der Auftrag des Kunden vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurde und unmittelbar ausgeführt wird, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Grundlage für die Leistungserbringung des Verkäufers ist die von ihm an den Kunden übermittelte Auftragsbestätigung.
- Der Kunde hat die Auftragsbestätigung umgehend zu prüfen. Ergeht kein schriftlicher Widerspruch innerhalb einer 8-tägigen Frist an den Verkäufer, so wird der Auftrag gemäß der Auftragsbestätigung ausgeführt.

- Offenkundige Fehler oder Irrtümer in Preisangaben, Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie Waren und deren Bezeichnungen dürfen vom Verkäufer ohne Rechtsfolgen nachträglich richtiggestellt werden.

3. Stornierung durch den Kunden

- Die Stornierung eines vom Verkäufer bereits angenommenen Auftrages ist grundsätzlich nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Verkäufers möglich.

4. Preise

- Preisangaben sind nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer ab Werk, „EXW“ gemäß INCOTERMS 2010 in der am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (Titanstraße 2, 4062 Kirchberg-Thening). Verpackungs-, Transport-, Fracht-, Verladungs- und Versandkosten sowie Kosten für den Zoll und die Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.
- Als zwischen dem Kunden und dem Verkäufer gelten die Preise und Kosten gemäß der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, als Nettopreise, ohne Skonti und sonstige Abzüge vereinbart, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- Die Preise und Kosten basieren auf den Einkaufs- und Herstellungskosten des Verkäufers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten sich diese Preise und Kosten aus Gründen, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so kann der Verkäufer die Preise und Kosten nach billigem Ermessen einseitig erhöhen (§ 1056 ABGB). Der Verkäufer wird den Kunden über die Erhöhung informieren.
- Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben, die nach Abschluss des Vertrages geschaffen, ergänzt oder verändert werden und die Vertragsinhalte mittelbar oder unmittelbar betreffen, sind vom Kunden zu tragen.
- Der Verkäufer ist bei Folgeaufträgen nicht an zuvor vereinbarte Preise und Kosten gebunden.
- Für vom Kunden angeordnete oder zur auftragsgemäßen Erfüllung durch den Verkäufer notwendig gewordene Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, hat der Verkäufer einen Anspruch auf angemessenes Entgelt.

5. Zahlung / Eigentumsvorbehalt

- Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich in EUR an den Verkäufer zu leisten. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der Kunde.
- Wurde eine Anzahlung zwischen dem Kunden und dem Verkäufer vereinbart, ist diese binnen drei Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung an den Verkäufer auf das von ihm bekanntgegebene Geschäftskonto zu leisten, andernfalls der Verkäufer berechtigt ist, den gesamten Kaufpreis fällig zu stellen.
- Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, gelten Zahlungskonditionen von 14 Tagen (einlangend) netto ab Rechnungsdatum. Allfällige Zahlungsspesen, welcher Art immer, trägt der Kunde.
- Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und erst dann auf die Kapitalforderungen aus der Lieferung verrechnet.
- Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn dieser ausdrücklich auf der Rechnung ausgewiesen ist.
- Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden dem Rechnungsbetrag zugerechnet. Ausdrücklich vereinbarte Zahlungsziele und sonstige zugunsten des Kunden vereinbarte Zahlungsbedingungen gelten nur unter der Bedingung als vereinbart, dass der Kunde sämtliche Pflichten vertragskonform nachkommt. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, alle noch unberechtig aushaftenden Zahlungen, auch aus anderen Aufträgen des Kunden, sofort und zur Gänze fällig zu stellen. Sämtliche Zahlungen haben ausschließlich bei direkter Leistung auf das vom Verkäufer bekanntgegebene Konto schuldbefreiende Wirkung.
- Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (gemäß § 456 UGB) vereinbart, sofern der Verkäufer nicht einen höheren Schaden nachweist.
- Der Kunde verpflichtet sich bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von EUR 15,00. Der säumige Kunde verpflichtet sich weiters, dem Verkäufer gegenüber sämtliche, im Zusammenhang mit seinem Zahlungsverzug

entstehende Kosten, aus welchem Titel diese auch immer entstehen, zu ersetzen.

- Sollte sich nach dem Vertragsabschluss herausstellen, dass die Vermögenssituation des Kunden die Gefahr birgt, seinen Vertragspflichten nicht mehr nachkommen zu können, ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen aus sämtlichen Verträgen mit dem Kunden zu beanspruchen und die Erfüllung der Verträge bis zur Leistung der Vorauszahlung oder Stellung der Sicherheitsleistung zu verweigern.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aus welchem Grund auch immer, zurück zu behalten.
- Eine Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen des Verkäufers mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung vom Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt wurde.
- Tritt der Kunde ohne Angabe von Gründen oder aus nicht vom Verkäufer zu vertretenden Gründen vom Vertrag oder Teilen desselben zurück oder verhindert er dessen Ausführung, so ist er verpflichtet, das volle Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen gemäß § 1168 Abs 1 2. Halbsatz ABGB, jedenfalls aber 80% des Nettokaufpreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden Eigentum des Verkäufers.
- Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung keinesfalls verändert bzw. verarbeitet werden. Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware dennoch verändert bzw. verarbeitet, bleibt der Verkäufer Alleineigentümer der Vorbehaltsware und kann vom Kunden Schadenersatz geltend machen. Weiters darf die Vorbehaltsware weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
- Jegliche Änderung des Standortes der Vorbehaltsware muss dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- Der Verkäufer hat das Recht, die ihm eigentümlichen Vorbehaltswaren während der Geschäftszeiten des Kunden zu besichtigen.
- Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum an dieser noch nicht auf ihn übergegangen ist. Im Speziellen hat er bei hochwertiger Ware dafür zu sorgen, dass diese ausreichend zum Neuwert versichert ist und tritt die zukünftigen Erstattungsansprüche sicherheitshalber an den Verkäufer ab und dieser nimmt diese Abtretung an.
- Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht gestattet. Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware dennoch weiterveräußert, tritt er hiermit bis zur Erfüllung der Ansprüche des Verkäufers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige berechnete Ansprüche gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Der Kunde verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und auf seinen Fakturen anzubringen und den Abnehmer von der Abtretung nachweislich zu informieren. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.
- Auf Verlangen des Verkäufers ist der Kunde verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Verkäufers gegenüber den Abnehmern erforderlich sind.
- Falls der Verkäufer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zum vereinbarten Entgelt. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn bleiben vorbehalten.

6. Versand / Leistungsfristen & Termine

- Fertigstellungsdaten und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn sie in der Auftragsbestätigung bzw. (bei Abwicklung ohne Auftragsbestätigung) per E-Mail als solche festgehalten sind, sofern der Kunde dem Verkäufer sämtliche notwendigen Unterlagen, Modelle bzw. Daten mit der Auftragserteilung übermittelt hat, andernfalls sich der Liefertermin nach hinten verschiebt. Unerhebliche und geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Terminen gelten als vom Kunden ausdrücklich genehmigt.
- Der Kunde ist verpflichtet, die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Waren und Lieferung anzunehmen.

- Behauptete Mängel berechtigen den Kunden nicht, die Annahme zu verweigern.
- Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, unvorhersehbare und unvermeidbare, vom Verkäufer unverschuldete, Umstände zB Betriebsstörungen oder unverschuldete Verzögerung der Zulieferer oder sonstige vergleichbare Ereignisse, die nicht im Einflussbereich des Verkäufers liegen, berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des nicht erfüllten Teiles des Vertrages vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände während eines Verzuges des Verkäufers oder bei einem Untertierlieferanten des Verkäufers eintreten.
- Ein Rücktritt des Kunden wegen Lieferverzug ist nur nach vorheriger schriftlicher Mahnung des Verkäufers durch den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen, ab Wegfall vorstehend genannter Umstände, zulässig, wenn die Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk („exw“ gem. der jeweils geltenden INCOTERMS 2010 in der am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) mit gleichzeitigem Gefahrenübergang auf den Kunden. Mit der Zurverfügungstellung der Waren gilt die Lieferung als abgenommen. Die Lieferfrist gilt auch mit rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, sofern der Versand zwischen dem Verkäufer und dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- Verladung und Versand erfolgen in allen Fällen – auch bei frachtfreier Lieferung – auf Kosten und Gefahr des Kunden. Bei Versendung der Ware geht die Gefahr bereits in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Verkäufer den Kunden über die Versandbereitschaft der Lieferung informiert (Gefahrenübergang ab Werk).
- Sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, obliegt die Wahl des Versandweges und –mittels dem Verkäufer. Das gleiche gilt auch für die Verpackung, die nach transport- und sicherheitstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten erfolgt.
- Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Lieferung gegen allfällige Risiken zu versichern. Sofern eine Versicherung vom Kunden gewünscht ist, hat der Kunde selbst dafür Sorge zu tragen und sämtliche mit der Versicherung im Zusammenhang stehenden Kosten selbst zu tragen.

7. Leistungsausführung / Hinweise auf Beschränkungen im Leistungsumfang

- Kommt es nach Vertragsabschluss, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden nach Vertragsabschluss sind dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen. Die Änderung des Leistungsumfanges des Verkäufers bedarf dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung. Bei Änderungs- und Ergänzungswünschen hat der Verkäufer das Recht, den Kaufpreis entsprechend anzupassen und erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit einer allfälligen Verlängerung der Lieferzeit einverstanden. Reduziert der Kunde einseitig den Leistungsumfang des Verkäufers hat der Verkäufer Anspruch auf das volle Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen gemäß § 1168 Abs 1 2. Halbsatz ABGB, jedenfalls aber auf 80% der Nettoverkaufssumme zzgl. USt in gesetzlicher Höhe.
- Geringfügige Farbunterschiede zu Farbmustern des Verkäufers, insbesondere bei Produkten, die einer vom Kunden in Auftrag gegebenen Oberflächenbehandlung unterzogen wurden (Eloxieren, Härten, Oxidieren, Beschichten, Hartanodisieren u.a.), gelten als vom Kunden ausdrücklich genehmigt und begründen keinerlei Ansprüche des Kunden gegen den Verkäufer.

8. Mängelrüge und Gewährleistungen

- Die Ware ist nach Anlieferung vom Kunden innerhalb angemessener Frist auf Mängel zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens 8 Tage ab Empfang der Ware, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer schriftlich bekannt zu geben. Andernfalls ist die Geltendmachung eines allfälligen Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.
- Äußerlich erkennbare Schäden hat der Kunde, bei sonstigem Verlust eines allfälligen Gewährleistungsanspruches, unmittelbar bei Erhalt der Ware zu rügen, den Mangel konkret zu benennen und zu beschreiben und gegebenenfalls vom Frachtführer bzw. Spediteur auf den Fracht- bzw. Lieferpapieren bestätigen zu lassen.
- Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an den Verkäufer trägt zur Gänze der Kunde.

- Die Gewährleistungspflicht bei verdeckten Mängeln trifft den Verkäufer ausschließlich dann, wenn der Mangel bereits bei Gefahrenübergang (ab Werk) bestand und unverzüglich nach Feststellung des Mangels vom Kunden gerügt wird.
- Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erheben.
- Eigenmächtige Nachbearbeitungen und unsachgemäße Behandlung oder Verwendung der Ware oder eine eigenmächtig vorgenommene Reparatur der Ware durch den Kunden haben den Verlust sämtlicher Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche zur Folge.
- Verschleiß oder gewöhnliche Abnutzung ziehen keine Gewährleistungsansprüche nach sich.
- Der Verkäufer übernimmt für nicht selbst hergestellte Teile nur in dem Umfang die Gewährleistung, in welchem ihm selber vom Hersteller dieser Teile Gewährleistung geleistet wird.
- Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Beweislastumkehr des § 924 Abs 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- Hat der Kunde einem seiner Kunden aus dem Weiterverkauf der Ware Gewähr zu leisten, ist ein Rückgriff auf den Verkäufer als Vormann nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ausgeschlossen (§ 933b ABGB).
- Für die gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden gegen den Verkäufer steht dem Kunden eine Frist von sechs Monaten ab Empfang der Ware bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsanspruches offen.

9. Haftung

- Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der Verkäufer – mit Ausnahme von Personenschäden - nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Weiters haftet der Verkäufer – mit Ausnahme von Personenschäden – nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- Die Haftung ist mit der Höhe der Versicherungsleistung einer allenfalls durch den Verkäufer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Ist der Nettorechnungsbetrag geringer als die Versicherungsleistung, ist die Haftung des Verkäufers mit dem Nettorechnungsbetrag beschränkt.
- Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.
- Die Haftung des Verkäufers für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder ihm zurechenbaren Gehilfen, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht vom Verkäufer autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, ist ausgeschlossen. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die Pflicht zur Wartung durch den Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- Vorstehende Regelungen gelten gleichermaßen für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.
- Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die der Verkäufer haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung des Verkäufers insoweit auf die kurzfristigen Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. Selbstbehalt). Für langfristige Nachteile durch Inanspruchnahme der Versicherung durch den Kunden, wie z.B. erhöhte Versicherungsprämien, übernimmt der Verkäufer keine Haftung.
- Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und den Verkäufer hinsichtlich allfälliger Regressansprüche Schad- und klaglos zu halten. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf sein Regressrecht gemäß § 12 PHG.

10. Geheimhaltung / Schutzrechte Dritter

- Beide Vertragspartner sind zur Geheimhaltung der im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen Daten und Information Dritten gegenüber verpflichtet.

- Für Waren, die nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen) hergestellt werden, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Waren Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so hat der Kunde die Geltendmachung dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ist der Verkäufer berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter auszusetzen, und den Ersatz der vom Verkäufer bereits aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu verlangen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.
- Der Kunde hält den Verkäufer hinsichtlich der Geltendmachung Schutzrechter Dritter Schad- und klaglos.

11. Geistiges Eigentum des Verkäufers

- Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die vom Verkäufer beigestellt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben dessen geistiges Eigentum.
- Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

12. Sonstige Bestimmungen

Salvatorische Klausel

- Sollten eine oder mehrere der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für unbeabsichtigte Vertragslücken.

Allgemein

- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Das Abgehen von den AGB sowie den darin enthaltenen Formerfordernissen bedarf ebenfalls einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Verkäufer.
- Die in diesen AGB verwendeten Überschriften dienen nur der Zweckmäßigkeit und sind bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen. Alle Hinweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften ein, gleichgültig, ob diese vor oder nach dem Datum des Vertragsabschlusses auf Basis der gegenständlichen AGB erfolgt sind oder erfolgen werden.
- Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder per E-Mail übermittelt wurden.
- Sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine anderslautende Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Verkäufer getroffen wird, gilt als Erfüllungsort Titanstraße 2, 4062 Kirchberg-Thening, und zwar auch dann, wenn die Warenübergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgen sollte.
- Für jegliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit auf Basis dieser AGB geschlossenen Verträgen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.
- Für Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Kunden unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen diesen, auf Basis der gegenständlichen AGB, abgeschlossenen Vertrages wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart.
- Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde dem Verkäufer umgehend schriftlich bekannt zu geben.

13. Datenschutz

- Inreiter Components GmbH verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung bzw. zur

Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, sowie zu Informations- und Marketingzwecken gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a und f DSGVO.

- Zum Zwecke der Vertragsabwicklung ist es erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten an interne und externe Dienstleister weiterzugeben. Die zuvor genannten Dritten werden von der Inreiter Components GmbH im Sinne von Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter beauftragt und zur Gewährung der Datensicherheit gemäß Art. 24 und 32 DSGVO verpflichtet.
- Ihre Daten werden nur innerhalb der EU verarbeitet.
- Wir speichern die Sie betreffenden personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen.
- Jeder Kunde, der personenbezogene Daten an die Inreiter Components GmbH weitergibt hat gem. Kapitel III DSGVO ein Recht auf Information gemäß Art. 12/13 DSGVO, Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO sowie auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung gemäß DSGVO. Im Falle einer Beschwerde können Sie sich an die zuständige Behörde (Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien) wenden. Zur Befriedigung Ihrer Betroffenenrechte verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse office@inreiter.at. Wir werden Ihr Begehren nach erfolgreicher Identitätsfeststellung fristgerecht bearbeiten.

Stand Oktober 2018